

# GEMEINDE KRÜN

Rathausplatz 1  
82494 Krün



## **Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung – KBS)**

Auf Grund des Art. 7 Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Krün folgende Satzung:

### **§ 1 Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde Krün aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

### **§ 2 Kurgebiet**

- (1) Kurgebiet ist das Gebiet der Kurbezirke I, II und III.  
Der Kurbezirk I umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Krün (Hauptort), Bärnbichl, Barmsee und Klais.  
Der Kurbezirk II umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Elmau, Kranzbach, Gerold und Plattele.  
Der Kurbezirk III umfasst das Gebiet des Campingplatzes im Gemeindeteil Tennessee.
- (2) Die genaue Abgrenzung der Kurbezirke ist aus einer Karte (Anlage) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Kurbezirk I wird dabei schwarz umrandet, der Kurbezirk II ist rot umrandet und der Kurbezirk III ist blau umrandet. Die Satzung samt Anlage kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

**§ 3**  
**Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde Krün zu entrichten.

**§ 4**  
**Höhe des Kurbeitrages**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag wird pro Aufenthaltstag berechnet. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach Anlage 2 dieser Satzung.

Es werden nachfolgende Kurbeitragssätze unterschieden:

<b>im Kurbezirk I</b>	
	<b>Anlage 2</b>
für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	Spalte 1.1
für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	Spalte 1.2
<b>im Kurbezirk II</b>	
für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	Spalte 2.1
für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	Spalte 2.2
<b>im Kurbezirk III (Campingplatz)</b>	
für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	Spalte 3.1
für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	Spalte 3.2

Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet übernachten, haben den Kurbeitrag nach den Sätzen des Kurbezirks II zu entrichten.

- (3) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % wird der Kurbeitrag um 50 % auf den jeweils gültigen Kurbeitragssatz ermäßigt.
- (4) Von der Zahlung des Kurbeitrags befreit sind
  - a) Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres
  - b) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 %
  - c) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn durch amtlichen Schwerbehindertenausweis die Erfordernis der Begleitperson nachgewiesen werden kann.
- (5) Der Grad der Behinderung ist der Gemeinde Krün durch den amtlichen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen. Bei ausländischen Gästen sind vergleichbare amtliche Bescheinigungen vorzulegen.
- (6) Im Kurbeitrag ist bis zum 31.12.2022 die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten. Ab dem 01.01.2023 unterliegt der Kurbeitrag nicht mehr der Umsatzsteuerpflicht.

## **§ 5**

### **Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgelände der Gemeinde Krün übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft gegenüber dem Vermieter oder seinem Erhebungsberechtigten alle Angaben zu machen, die zur Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlich sind.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 3 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 4 gemeldet werden oder die einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach § 7 entrichten.

## **§ 6**

### **Einhebung und Haftung**

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen einen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen innerhalb eines Tages ab deren Anreise elektronisch bzw. schriftlich anzumelden und nach deren Abreise innerhalb eines Tages elektronisch bzw. schriftlich abzumelden, sofern diese sich nicht selbst an- und abmelden. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an die Gemeinde abzuführen.

- (3) Inhaber von Kuranstalten und Kureinrichtungen sind verpflichtet, der Gemeinde Krün am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt oder Kureinrichtung besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde Krün übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe monatlich an die Gemeinde Krün zu melden. Absatz 2 gilt entsprechend. Sie haften der Gemeinde Krün gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen oder Befreiungen (§ 4 Abs. 3 oder 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.
- (4) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde Krün gegenüber für den Eingang des Beitrages. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, für die Überwachung der Bestimmungen dieser Satzung einen Dritten zu beauftragen. Die von ihr beauftragte Person muss zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen schriftlich verpflichtet werden.

## **§ 7**

### **Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsinhaber**

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde Krün innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrenntlebende Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

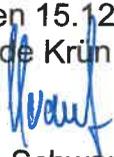
## **§ 8 Zu widerhandlung**

Die Abgabehinterziehung wird nach Art. 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) bestraft. Die leichtfertige Abgabenverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabengefährdung kann nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden. Insbesondere kann mit einem Bußgeld belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 i.V.m. § 6 und § 7 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht bei der Gemeinde anmeldet.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.04.2017 außer Kraft.

Krün, den 15.12.2021  
Gemeinde Krün

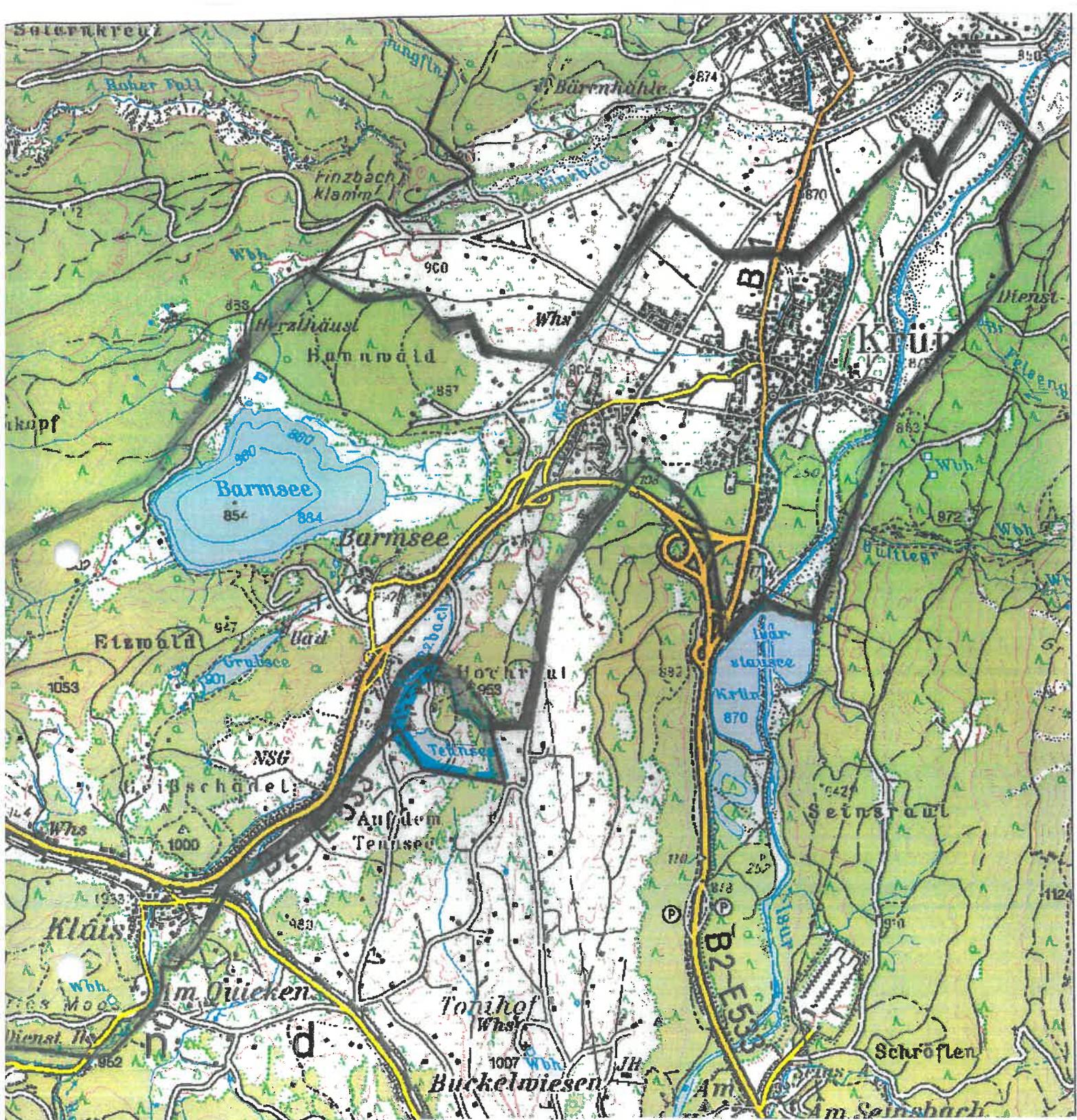
  
Thomas Schwarzenberger  
1. Bürgermeister



- (2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag richtet sich nach den in Anlage 3 festgeschriebenen Sätzen.

<b>im Kurbezirk I</b>	
	<b>Anlage 3</b>
für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	Spalte 1.1
für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	Spalte 1.2
<b>im Kurbezirk II</b>	
für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	Spalte 2.1
für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	Spalte 2.2
<b>im Kurbezirk III (Campingplatz)</b>	
für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	Spalte 3.1
für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	Spalte 3.2

- (3) Die Ermäßigung vom Kurbeitrag gemäß § 4 Abs. 3, sowie die Befreiung des Kurbeitrags gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung gelten entsprechend.
- (4) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Innehabens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (6) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 15.05. eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.
- (7) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.



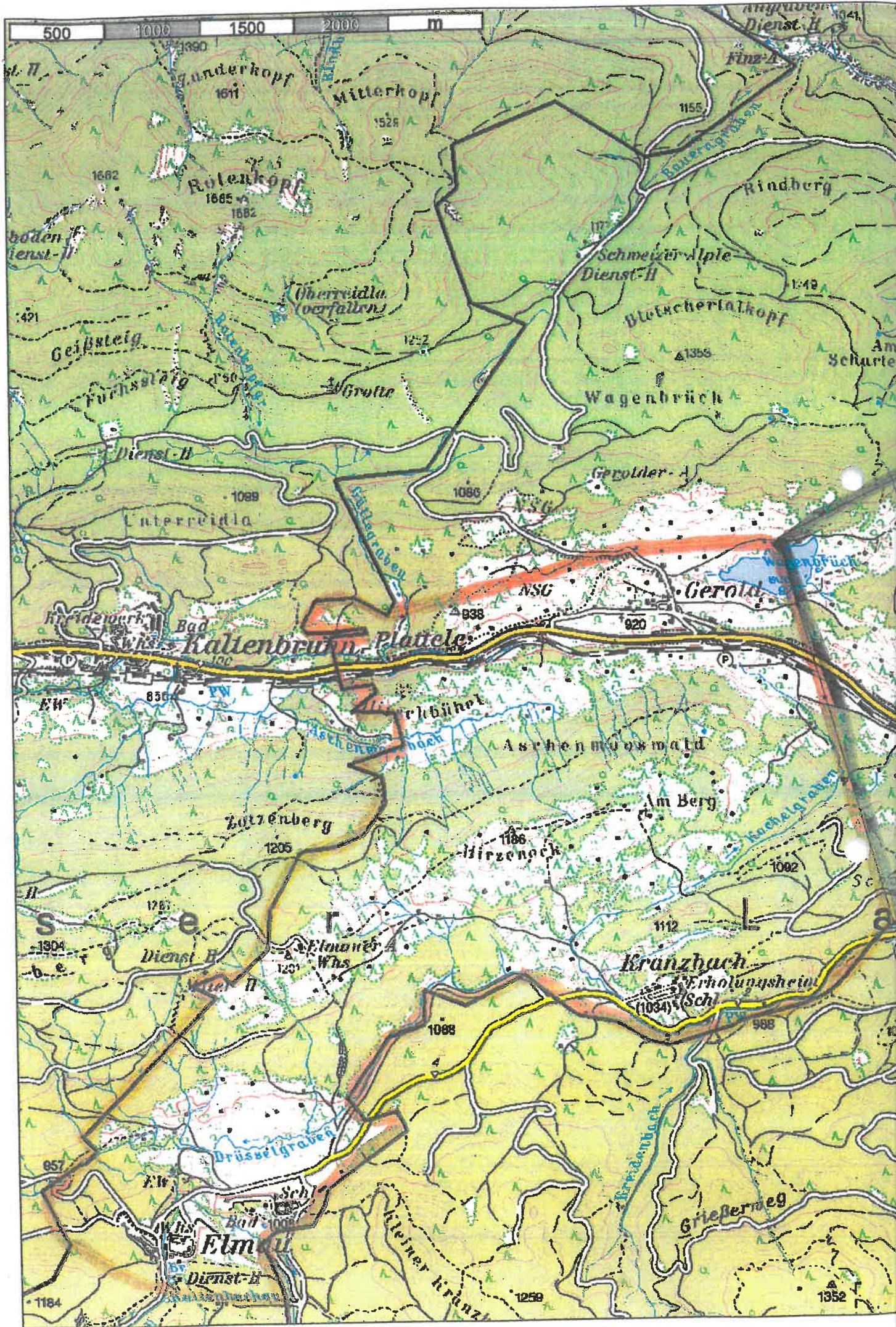
Diese Karte ist gem. § 2 Abs. 2 Bestandteil der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom Kurgebiet, gem. § 2 Abs. 1 ist das Gemeindegebiet des Kurbezirkes I (schwarz umrandet) mit den Gemeindeteilen Krün (Hauptort), Bärnbichl, Barmsee, Tensee und Klais.

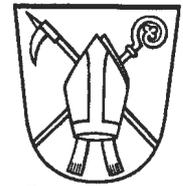
Der Kurbezirk II (rot umrandet) umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Elmau, Kranzbach, Gerold ur Platterle.

Der Kurbezirk III (blau umrandet) umfasst das Gebiet des Campingplatzes im Gemeindeteil Tensee

Krün, den 15.12.2024  
*Thomas Schwarzenberger*

Thomas Schwarzenberger  
 1. Bürgermeister





## Anlage 2 zur Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

	<u>Im Kurbezirk I</u>		<u>Im Kurbezirk II</u>		<u>Im Kurbezirk III</u>	
	für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensj.	für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensj.	für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensj.	für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensj.	für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensj.	für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensj.
	Spalte 1.1	Spalte 1.2	Spalte 2.1	Spalte 2.2	Spalte 3.1	Spalte 3.2
von 01.01.2022 bis 31.03.2022	2,00 €	1,25 €	1,10 €	0,85 €	2,00 €	1,05 €
von 01.04.2022 bis 30.04.2022	1,30 €	0,90 €	0,95 €	0,75 €	1,60 €	1,05 €
von 01.05.2022 bis 31.10.2022	2,60 €	1,60 €	1,70 €	1,30 €	2,40 €	1,25 €
von 01.11.2022 bis 19.12.2022	1,80 €	1,20 €	1,35 €	1,05 €	1,60 €	1,05 €
von 20.12.2022 bis 31.03.2023	2,60 €	1,60 €	1,70 €	1,30 €	2,40 €	1,25 €
von 01.04.2023 bis 30.04.2023	2,00 €	1,30 €	1,55 €	1,15 €	1,80 €	1,30 €
von 01.05.2023 bis 31.10.2023	3,00 €	1,90 €	2,10 €	1,60 €	2,80 €	1,60 €
von 01.11.2023 bis 19.12.2023	2,00 €	1,30 €	1,55 €	1,15 €	1,80 €	1,30 €
von 20.12.2023 bis 31.03.2024	3,00 €	1,90 €	2,10 €	1,60 €	2,80 €	1,60 €
	<b>ab dem Jahr 2024</b>					
von 01.04.d.J. bis 30.04.d.J.*	2,00 €	1,30 €	1,55 €	1,15 €	1,80 €	1,30 €
von 01.05.d.J. bis 31.10.d.J.*	3,00 €	1,90 €	2,10 €	1,60 €	2,80 €	1,60 €
von 01.11.d.J. bis 19.12.d.J.*	2,00 €	1,30 €	1,55 €	1,15 €	1,80 €	1,30 €
von 20.12.d.J. bis 31.03.d.J.*	3,00 €	1,90 €	2,10 €	1,60 €	2,80 €	1,60 €

\* d.J. = des Jahres

15.12.2021

Gemeinde Krün  
Thomas Schwarzenberger  
1. Bürgermeister  
Rathausplatz 1  
82494 Krün



## Anlage 3 zur Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

	<u>Im Kurbezirk I</u>		<u>Im Kurbezirk II</u>		<u>Im Kurbezirk III</u>	
	für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensj.	für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensj.	für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensj.	für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensj.	für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensj.	für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensj.
	Spalte 1.1	Spalte 1.2	Spalte 2.1	Spalte 2.2	Spalte 3.1	Spalte 3.2
<b>2022</b>	<b>126,25 €</b>	<b>73,16 €</b>	<b>70,00 €</b>	<b>45,00 €</b>	<b>115,00 €</b>	<b>60,00 €</b>
<b>2023</b>	<b>145,00 €</b>	<b>91,25 €</b>	<b>100,00 €</b>	<b>65,00 €</b>	<b>135,00 €</b>	<b>75,62 €</b>
<b>ab 2024</b>	<b>150,00 €</b>	<b>95,00 €</b>	<b>105,00 €</b>	<b>80,00 €</b>	<b>140,00 €</b>	<b>80,00 €</b>

15. 12. 2021

*Heauf*

Gemeinde Krün  
 Thomas Schwarzenberger  
 1. Bürgermeister  
 Rathausplatz 1  
 82494 Krün